

• Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

SAARLAND



Operationelles Programm EFRE Saarland 2014 – 2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Kriterien für die Auswahl der geförderten Vorhaben

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Einklang mit Art. 125 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die

- i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
- ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
- iii) den allgemeinen Grundsätzen der Art. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betreffend die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.

Für Prüfung und Billigung dieser Auswahlkriterien ist gemäß Art. 110 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 der Begleitausschuss zuständig.

Bereits im Rahmen der Erstellung des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014 – 2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Operationelles Programm) wurde das Gerüst dafür geschaffen, anhand dessen nationale und regionale Politiken mit den Verordnungen der Europäischen Union aufeinander abzustimmen sind. Um zur Umsetzung der im Operationellen Programm geregelten Ziele beizutragen, die Hebelwirkung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu verstärken und eine gleichmäßige Handhabung bei der Prüfung der Förderanträge sicherzustellen sind Auswahlkriterien für die spezifischen Ziele festzulegen. Diese sollten verbindlich, transparent, zahlenmäßig begrenzt und praktisch handhabbar sein, um potentiellen Vorhabenträgern einen besseren Überblick zu vermitteln.

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt durch die jeweils fachlich zuständigen zwischengeschalteten Stellen des Ministeriums für Bildung und Kultur, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei. Diese zwischengeschalteten Stellen sind für die Entgegennahme, Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig und übernehmen gegenüber der Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der geförderten Vorhaben und deren Übereinstimmung mit den Zielen des Operationellen Programms. Eine Besonderheit besteht insofern hinsichtlich der Prioritätsachse D (Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung): Hier erfolgt die Anwendung von Auswahlkriterien auf einer ersten Ebene durch städtische Behörden (siehe Anhang I). Grundlage hierfür ist das für die Umsetzung des Operationellen Programms geltende Verwaltungs- und Kontrollsystem, das entsprechende Vereinbarungen der Verwaltungsbehörde mit zwischengeschalteten Stellen über die Delegation von Aufgaben beinhaltet.

Für die Auswahl der Vorhaben gelten grundsätzlich alle im Folgenden dargelegten Auswahlkriterien. Selbst wenn die für das Vorhaben einschlägigen Auswahlkriterien erfüllt sind, folgt hieraus kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms. Ob eine Förderung erfolgt, entscheidet die zuständige zwischengeschaltete Stelle im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

In dem am 19. Dezember 2014 durch die Europäische Kommission genehmigten Operationellen Programm sind Auswahlkriterien für die spezifischen Ziele sowie Querschnittsziele bereits angelegt.

Der jeweilige Programmfortschritt und die von der Verwaltungsbehörde festgelegten Akzentuierungen können zur Folge haben, dass diese Auswahlkriterien unter Einbeziehung des Begleitausschusses im Rahmen des Programmplanungszeitraums Veränderungen erfahren.

II. Rechtliche Grundlagen für die Auswahl der Vorhaben

Für eine Förderung im Rahmen des Operationellen Programms kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die im Einklang mit der jeweils gültigen Fassung der unionsrechtlichen und den nationalen Bestimmungen stehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Bestimmungen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Art. 174 und 176 AEUV und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung;
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- anwendbares Recht gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (insbesondere Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen sowie europäisches Beihilferecht, vor allem Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und Verordnung (EU) Nr. 651/2014);
- nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (saarländisches Haushaltsrecht: Landeshaushaltsordnung sowie Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, u.a. Vergaberecht, Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift);
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 vom 22. Mai 2014;
- Operationelles Programm EFRE Saarland 2014 - 2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ vom 19. Dezember 2014 in der jeweils gültigen Fassung;
- Fördergrundsätze, Förderrichtlinien, Förderhinweise, Rahmenbedingungen und Ähnliches, die von der Verwaltungsbehörde oder anderen jeweils zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, in der jeweils gültigen Fassung;

- Vorschriften zur Geldwäsche-Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und der Steuerhinterziehung;
- schriftliche Abkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und ihren zwischengeschalteten Stellen.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des Operationellen Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung¹ ausgerichtet. Unbeschadet dessen können in den Bereichen von Forschung und Entwicklung, Technologietransfer, Clusterförderung sowie der Förderung der Bestrebungen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen auch solche Vorhabenträger finanziell unterstützt werden, die nicht von der vorgenannten Definition erfasst werden.

III. Programmspezifische Grundlagen für die Auswahl der Vorhaben

Ein Vorhaben kommt grundsätzlich nur dann für eine Förderung aus dem Operationellen Programm in Betracht, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Finanzielle und fachpolitische Kriterien

- Das Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig und trägt zur Erreichung der spezifischen Ziele des Operationellen Programms bei.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sind gegeben.
- Die Förderung des Vorhabens entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Die Höhe der geplanten Kosten für das Vorhaben ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert.
- Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten² ist ausgeschlossen, sofern die Förderung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben wurde nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, bevor der Antrag auf Förderung aus dem Operationellen Programm gestellt wurde.

¹Vgl. die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

² Vgl. die Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2014 betreffend die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 ff.).

2. Geografische Kriterien

- Das Vorhaben wird innerhalb des Programmgebiets Saarland durchgeführt.
- Eine Durchführung außerhalb des Programmgebiets, aber innerhalb der Europäischen Union ist gem. Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 möglich, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt und der Begleitausschuss dem Vorhaben oder der Art der betroffenen Vorhaben zugestimmt hat.

3. Zeitliche Kriterien

- Das Vorhaben wird nach dem 1. Januar 2014 bewilligt. Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2014 und der Genehmigung des Operationellen Programms angefallen sind, können im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannt werden, sofern sie den Inhalten und Vorgaben des Operationellen Programms entsprechen.

4. Inhaltliche Kriterien

Die inhaltlichen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die aus dem Operationellen Programm gefördert werden sollen, setzen sich zusammen aus:

- dem Beitrag zur Erreichung der europäischen Ziele,
- den spezifischen Zielen,
- den Querschnittszielen, sowie
- weiteren maßnahmenspezifischen Kriterien.

Jedes Vorhaben muss eindeutig einer der im Operationellen Programm festgelegten Prioritätsachsen, einem spezifischen Ziel und einem Maßnahmenbereich zugeordnet werden und zu den dort definierten und zu erwartenden Ergebnissen beitragen.

Im Sinne des Ergebnisses der strategischen Umweltprüfung zum Operationellen Programm gilt für die auszuwählenden Vorhaben die Maßgabe, dass diese ihr jeweiliges Potential bestmöglich nutzen sollen, um positive Auswirkungen auf Umwelt-, Klima und Ressourcenschutz zu generieren sowie umwelt-, klima- und ressourcenschonendes Wirtschaften als Motor für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand zu befördern.

Zudem sind die Querschnittsziele des Operationellen Programms im Sinne von Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) sowie Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Nachhaltige Entwicklung) zu beachten. Als Querschnittsziele werden Aufgaben bzw. Zielstellungen bezeichnet, die prinzipiell bei der Planung und Umsetzung des Operationellen Programms und der Vorhaben in den entsprechenden Maßnahmenbereichen berücksichtigt werden müssen. Damit verbunden ist die Schaffung und Stärkung des Bewusstseins, dass die Berücksichtigung der Querschnittsziele auf Vorhabenebene („Mikroebene“) von großer Bedeutung ist, um Beiträge zur Erreichung der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen in den Regionen („Makroebene“) leisten zu können.

In diesem Zusammenhang gilt daher für sämtliche Vorhaben

- in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen:
 - Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist sicherzustellen. Aufgrund seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann das Operationelle Programm in diesem Bereich weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. In diesem Zusammenhang ist das Querschnittsziel auf den Vorhabenträger zu beziehen. Vorhaben, in denen eine Förderung von Personalausgaben erfolgt bzw. Vorhaben mit partizipativen Verfahren sind jedoch geeignet, zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen direkt beizutragen.

- in Bezug auf Nichtdiskriminierung:
 - Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Das Vorhaben darf keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten. Dabei ist auch Ziel, die Aufmerksamkeit der Vorhabenträger auf dieses Thema zu lenken und sie dazu zu veranlassen, sich mit den Aspekten der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auseinanderzusetzen. Aufgrund seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann das Operationelle Programm in diesem Bereich weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. In diesem Zusammenhang ist das Querschnittsziel auf den Vorhabenträger zu beziehen. Vorhaben, in denen eine Förderung von Personalausgaben erfolgt bzw. Vorhaben mit partizipativen Verfahren sind jedoch geeignet, zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung direkt beizutragen.

- in Bezug auf nachhaltige Entwicklung:
 - Im Rahmen des Operationellen Programms werden ausschließlich solche Vorhaben gefördert, die bei der Bewertung ihrer Umweltwirkungen im Rahmen der Antragsprüfung konkrete positive oder zumindest neutrale Ergebnisse erreichen.
 - Sollten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung Förderanträge in Konkurrenz zueinander stehen, genießen bei ansonsten gleicher fachlicher Eignung diejenigen Förderanträge den Vorrang, mit denen die besseren Umweltwirkungen, der bessere Öko-Innovationsgrad etc. verbunden sind.
 - Die geltenden Umweltgesetze und -vorschriften sind zu beachten und dort, wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben sind.

- Bei Neu- und Ausbauprojekten sollte die Flächenversiegelung möglichst gering gehalten werden und das Augenmerk auf „grünen“ Infrastrukturen liegen.
- Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen bei der Durchführung der Vorhaben den Deutschen Nachhaltigkeitskodex zu beachten und ökologische Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen ist zudem die zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Operationelle Programm, die auf dem Webauftritt der saarländischen EFRE-Förderung veröffentlicht ist.

Die Informationen darüber, welche Vorhaben im Einzelnen gefördert werden sollen, finden sich in den maßnahmenbereichsspezifischen Förderrichtlinien. Darüber hinaus werden in einzelnen Maßnahmenbereichen (zum Beispiel zu den spezifischen Zielen 9 und 10) Förderrichtlinien mit Aufrufen zur Programmanmeldung kombiniert. In einzelnen Maßnahmenbereichen (zum Beispiel zum spezifischen Ziel 3) werden Vorhaben unter Zugrundelegung von Förderleitlinien auch als staatliche Vorhaben umgesetzt

Nachstehend werden die Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben für die einzelnen spezifischen Ziele dargestellt. Die Bewertung erfolgt dabei durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen, zum Teil auch unter Hinzuziehung externen Sachverständigen, regelmäßig in Ansehung des individuellen Förderantrags. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die für die einzelnen spezifischen Ziele dargestellten Auswahlkriterien nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Je mehr dieser Auswahlkriterien bei einem Vorhaben erfüllt sind, desto besser sind die Chancen, dass dieses Vorhaben im Falle einer Wettbewerbssituation mit anderen Vorhaben ausgewählt wird.

Prioritätsachse A: Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Spezifisches Ziel 1: *Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten der angewandten Forschung im Bereich der für das Saarland strategisch relevanten Technologie- und Anwendungsfelder*

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Wesentliches Auswahlkriterium ist die Konsistenz mit der Regionalen Innovationsstrategie des Saarlandes. Weitere inhaltliche Auswahlkriterien sind der innovative Charakter und die Umsetzbarkeit des Vorhabens mit Bezug zu den Förderzwecken, Beitrag bzw. Hebelwirkung zur Erhöhung betrieblicher Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE) sowie der FuE-Aufwendungen im Saarland insgesamt, Nutzung von Synergien mit weiteren öffentlich finanzierten überregionalen, nationalen und internationalen Förderprogrammen, Darstellung von Kooperationsansätzen und Beteiligungsverfahren bei der Vorhabenentwicklung und –umsetzung sowie Identifizierung von Leitthemen und Instrumenten als geeignete Lösungsansätze zur Stimulierung von FuE in der Wirtschaft. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu Querschnittszielen über die Förderung.

Spezifisches Ziel 2: *Stärkere Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung im Bereich der für das Saarland strategisch relevanten Technologie- und Anwendungsfelder*

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Wesentliches Auswahlkriterium ist die Konsistenz mit der Regionalen Innovationsstrategie des Saarlandes. Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sind darüber hinaus die wirtschaftsbezogene, technische und wissenschaftliche Originalität des Vorhabenthemas. Die ausgewählten Vorhaben sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen untereinander sowie zwischen den Forschungseinrichtungen und der regionalen Wirtschaft leisten. In Vordergrund stehen Vorhaben, die eine Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen durch eine spätere wirtschaftliche Anwendung (u.a. durch die Markteinführung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren) gewährleisten. Weitere inhaltliche Auswahlkriterien sind: Innovativer Charakter und die Umsetzbarkeit des Vorhabens mit Bezug zu den Förderzwecken, Beitrag bzw. Hebelwirkung zur Erhöhung betrieblicher FuE-Aufwendungen sowie die FuE-Aufwendungen im Saarland insgesamt, Nutzung von Synergien innerhalb weiterer öffentlich finanzierter überregionaler, nationaler und internationaler Förderprogramme (u.a. Potenzial im Hinblick auf die Nutzung von Synergien zwischen Horizont 2020 und EU-Strukturfondsförderung), Darstellung von Kooperationsansätzen und Beteiligungsverfahren bei der Vorhabenentwicklung und Vorhabenumsetzung sowie Identifizierung von Leitthemen und Instrumenten als geeignete Lösungsansätze zur Stimulierung von FuE in der Wirtschaft.

Prioritätsachse A: Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	
Spezifisches Ziel	Vorhabensspezifische Auswahlkriterien
<p>(SZ 1)</p> <p>Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten der angewandten Forschung im Bereich der für das Saarland strategisch relevanten Technologie- und Anwendungsfelder</p>	<p><i>Verbesserung hochschulischer Forschungsinfrastruktur, Verbesserung außerhochschulischer Forschungskapazitäten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Regionalen Innovationsstrategie • Aufbau von Wettbewerbsvorteilen für das Saarland durch Zusammenführung der Forschungsstärken des Saarlandes mit dem wirtschaftlichen Bedarf der saarländischen Unternehmen • Potential, das Saarland zu einer Spitzenposition in der betreffenden Nische zu führen • innovativer Charakter des Vorhabens • Beitrag bzw. Hebelwirkung zur Erhöhung betrieblicher FuE-Aufwendungen sowie Erhöhung der FuE-Aufwendungen im Saarland insgesamt • Synergien mit weiteren Förderprogrammen • Darstellung von Kooperationsansätzen und Beteiligungsverfahren bei der Vorhabenentwicklung und Vorhabenumsetzung • Identifizierung von Leitthemen und Instrumenten als geeignete Lösungsansätze zur Stimulierung von FuE in der Wirtschaft
<p>(SZ 2)</p> <p>Stärkere Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung im Bereich der für das Saarland strategisch relevanten Technologie- und Anwendungsfelder</p>	<p><i>Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, Förderung von innerbetrieblicher Entwicklung, Forschung und Innovationen im Unternehmen, Unterstützung von anwendungsorientierter Forschung an hochschulischen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Regionalen Innovationsstrategie • Einbeziehung von KMU in die Wertschöpfungskette • innovativer Charakter des Vorhabens • Beitrag bzw. Hebelwirkung zur Erhöhung betrieblicher FuE-Aufwendungen sowie Erhöhung der FuE-Aufwendungen im Saarland insgesamt • wirtschaftsbezogene, technische und wissenschaftliche Originalität des Vorhabenthemas • Beitrag zur Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen untereinander sowie zwischen den Forschungseinrichtungen und der regionalen Wirtschaft • Gewährleistung einer Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen durch eine spätere wirtschaftliche Anwendung

Prioritätsachse B: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Spezifisches Ziel 3: *Intensivierung des Gründungsgeschehens durch die Unterstützung von Unternehmensgründungen und Maßnahmen zur Gründungssensibilisierung*

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens und wird durch die bewilligende Stelle entschieden. Bei der Bewertung der Anträge werden diejenigen Vorhaben bevorzugt, die das Netzwerk zur Gründungsförderung am besten ergänzen und die relevanten gründungsnahen Zielgruppen am besten ansprechen. Zum Teil werden die Vorhaben auch als staatliche Vorhaben auf der Grundlage von Förderleitlinien durchgeführt.

Spezifisches Ziel 4: *Stärkung der Wachstumskapazitäten und Wachstumschancen von KMU durch die Beseitigung infrastruktureller Engpässe*

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Bei der Auswahl von Vorhaben der Kommunen, für die es im Rahmen der Maßnahme „Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“ eine Förderung geben soll, zählen zu den inhaltlichen Auswahlkriterien insbesondere die Bedarfssituation (Flächenverfügbarkeit in der Kommune und deren Umfeld sowie die konkrete Nachfragesituation), die Kosten-Nutzen-Relation (Erschließungsaufwand im Verhältnis zur gewonnenen Fläche) und die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens. Im Rahmen des „Masterplans Industrieflächen“ sind per Ministerratsbeschluss vier Entwicklungsflächen festgelegt worden, die durch entsprechende Erschließungsmaßnahmen das Angebot größerer zusammenhängender Flächen für die gewerbliche Wirtschaft im Saarland und damit die interregionale wie internationale Wettbewerbsfähigkeit im Standortwettbewerb erhöhen sollen.

Die Maßnahme „Förderung des NGA-Breitbandausbaus in Gewerbe- und Kumulationsgebieten“ konzentriert sich ausschließlich auf Gewerbe- und Kumulationsgebiete, d.h. Gemeindebezirke mit mindestens fünf Unternehmen. Die Geschwindigkeit im Zielgebiet des jeweiligen Vorhabens beträgt mindestens 50 Mbit/s (symmetrisch). Die im Rahmen dieser Maßnahme geschaffenen Infrastrukturen werden darauf ausgelegt, dass Unternehmen mit entsprechendem Bandbreitenbedarf einen entsprechenden individuellen Anschluss erhalten können.

Die Maßnahme „Kongressmessezentrum“ soll moderne Präsentations- und Ausstellungsformen für KMU bieten. Es soll eine möglichst hohe Umwegrentabilität für Saarbrücken und das Saarland insgesamt erzielt und Kaufkraftzuflüsse für das Saarland generiert werden. Die Maßnahme soll direkt zu den Zielen und Inhalten der Tourismusstrategie des Saarlandes³ beitragen. Wenn das Vorhaben diese Voraussetzung erfüllt, werden folgende Kriterien in Abhängigkeit von der Ausrichtung des Vorhabens zugrunde gelegt: Gästewachstum, Wirtschaftlichkeit, Träger-Betreiber-Konstruktion, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU.

³ Einzusehen unter <http://www.saarland.de/73679.htm>, zuletzt abgerufen am 25. August 2015.

Spezifisches Ziel 5: Mobilisierung von Fachkräften für saarländische KMULeitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Auswahl von Vorhaben in der Maßnahme „Kompetenzzentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft. Die branchenspezifische Identifikation der Schwerpunkte erfolgt im Rahmen regelmäßig stattfindender Runder Tische der Berufsbildungszentren. Diese Vorgehensweise garantiert eine passgenaue Bedürfnisermittlung, die ihren Niederschlag in der Schaffung entsprechender Arbeitsplätze finden wird. Darüber hinaus wird die Errichtung von beruflichen Kompetenzzentren im Sinne einer innovationsorientierten Aus- und Weiterbildungsförderung auf der Grundlage vorhandener Bundesrichtlinien in Absprache mit dem Bundesministerium für Wirtschaft geplant.

Spezifisches Ziel 6: Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU durch einen verbesserten Zugang zu FinanzierungsmittelnLeitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Förderung unter Nutzung eines Finanzinstruments soll mittelständische Unternehmen bei der Entwicklung oder Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützen. Gefördert werden sollen insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen im Saarland, insbesondere Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie immaterielle Wirtschaftsgüter bzw. Auftragsvorfinanzierungen und anderweitige Betriebsausgaben, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen anhaltenden wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Den zu finanzierenden Vorhaben muss ein nachhaltiges und tragfähiges Geschäftskonzept zugrunde liegen.

Im Rahmen der Maßnahme „Förderung betrieblicher touristischer Investitionen“ sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die dazu beitragen, dass attraktive Übernachtungsmöglichkeiten für die Zielgruppen in den Wachstumssegmenten der saarländischen Tourismusstrategie⁴ geschaffen werden. Gefördert werden Betriebe, die eine Betriebsstätte (z.B. Hotel) errichten, erweitern oder modernisieren und mit getätigten Investitionen neue Dauerarbeitsplätze schaffen bzw. bestehende Dauerarbeitsplätze sichern.

⁴ Einzusehen unter <http://www.saarland.de/73679.htm>, zuletzt abgerufen am 25. August 2015.

Prioritätsachse B: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	
Spezifisches Ziel	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
<p>(SZ 3)</p> <p>Intensivierung des Gründungsgeschehens durch die Unterstützung von Unternehmensgründungen und Maßnahmen zur Gründungs-sensibilisierung</p>	<p><i>Saarland Offensive für Gründer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Ergänzung des Netzwerks zur Gründungs-förderung • Grad der Zielgruppenpassgenauigkeit des Vorhabens • Beitrag zur Verbesserung der saarländischen Gründungsintensität • Beitrag zur Verbesserung der Qualität der saarländischen Gründungen
<p>(SZ 4)</p> <p>Stärkung der Wachstumskapazitäten und Wachstumschancen von KMU durch die Beseitigung infrastruktureller Engpässe</p>	<p><i>Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarfssituation (Beseitigung von Engpässen) • Kosten-Nutzen-Relation • regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens (z.B. Beitrag zu Neuansiedlungen) • Berücksichtigung im „Masterplan Industrieflächen“ <p><i>Förderung des NGA-Breitbandausbaus in Gewerbe- und Kumulationsgebieten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug auf ein Gewerbe- und Kumulationsgebiet • Geschwindigkeit im Zielgebiet des jeweiligen Vorhabens beträgt mindestens 50 Mbit/s (symmetrisch) <p><i>Kongressmessezentrum</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst hohe Umwegrentabilität für das Saarland • Generierung von Kaufkraftzuflüssen für das Saarland • Beitrag zur Tourismusstrategie des Saarlands • Gästewachstum • Verbesserung des Angebots an modernen Präsentations- und Ausstellungsformen • Träger-Betreiber-Konstruktion • Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU
<p>(SZ 5)</p> <p>Mobilisierung von Fachkräften für saarländische KMU</p>	<p><i>Kompetenzzentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zu innovativen Prozessen in der Wirtschaft • Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft (Cluster und Wachstumsfelder) • Beitrag zur Zukunftssicherung von Arbeitsplätzen
<p>(SZ 6)</p> <p>Steigerung der Investitionstätigkeit von KMU durch einen verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln</p>	<p><i>Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben der KMU mit Hilfe eines revolvingierenden Finanzinstrumentes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen mit Bedarf an langfristiger Mittelbereitstellung • Nachhaltiges und tragfähiges Konzept der zu finanzierenden Vorhaben

	<p><i>Förderung betrieblicher touristischer Investitionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Schaffung attraktiver Übernachtungsmöglichkeiten für Zielgruppen in Wachstumssegmenten der Tourismusstrategie des Saarlands • Schaffung bzw. Sicherung von Dauerarbeitsplätzen
--	---

Prioritätsachse C: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Spezifisches Ziel 7: Senkung des CO₂- Ausstoßes des Unternehmenssektors im Wärme-, Kälte- und Strombereich

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Auswahl der Vorhaben findet im Rahmen eines Antragsverfahrens statt. Für die Bewertung der Anträge durch die zuständige zwischengeschaltete Stelle gilt: Bei ZEP Wärme werden Gebiete bevorzugt, die über eine hohe Wärmedichte verfügen (Bebauung, Produktionstätigkeit). Vorhaben mit möglichst hoher Anschlussquote werden angestrebt. Bei ZEP KMU ist Erreichung einer hohen Energieeffizienzquote das wichtigste Kriterium. Wünschenswert sind darüber hinaus besonders innovative Vorhaben. Für ZEP Wärme wie ZEP KMU ist ein weiteres Kriterium das Vorhandensein bzw. die Planung von Produktionsstätten für erneuerbare Energien mit Wärmemarkttauglichkeit.

Spezifisches Ziel 8: Senkung des CO₂- Ausstoßes von Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Unter Zugrundelegung eines Antragsverfahrens werden für eine Förderung solche Vorhaben ausgewählt, die eine hohe Energieeffizienzquote erreicht wird. Zudem richtet sich der Fokus darauf, ob erneuerbare Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs der Liegenschaften, auf die sich das Vorhaben bezieht, verstärkt berücksichtigt werden.

Prioritätsachse C: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ - Emissionen	
Spezifisches Ziel	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
<p>(SZ 7)</p> <p>Senkung des CO₂ - Ausstoßes des Unternehmenssektors im Wärme-, Kälte- und Strombereich</p>	<p><i>ZEP Wärme</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete, die über eine hohe Wärmedichte verfügen • Vorhaben mit möglichst hoher Anschlussquote • Vorhandensein bzw. Planung von Produktionsstätten für erneuerbare Energie mit Wärmemarkttauglichkeit <p><i>ZEP KMU</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben mit einer hohen Energieeffizienzquote • innovativer Charakter der Vorhaben • Vorhandensein bzw. Planung von Produktionsstätten für erneuerbare Energie mit Wärmemarkttauglichkeit
<p>(SZ 8)</p> <p>Senkung des CO₂ – Ausstoßes von Kommunen durch Maßnahmen der Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch</p>	<p><i>ZEP kommunal</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung innovativer technischer Lösungen • Gewähr für eine hohe Energieeffizienzquote • Verstärkte Berücksichtigung erneuerbarer Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs der Liegenschaften • bevorzugte Förderung derjenigen Vorhaben, die gesetzliche energetische Mindeststandards deutlich übertreffen <p><i>Saarland Cloud</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung innovativer technischer Lösungen • Gewähr für eine hohe Energieeffizienzquote • Verstärkte Berücksichtigung erneuerbarer Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs der Liegenschaften • bevorzugte Förderung derjenigen Vorhaben, die gesetzliche energetische Mindeststandards deutlich übertreffen

Prioritätsachse D: Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung***Spezifisches Ziel 9: Quartiersorientierte Senkung des CO₂-Ausstoßes durch integrierte lokale Maßnahmen in Stadterneuerungsgebieten****Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben*

Die vorhandenen bzw. geplanten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte, für die die Erstellung ergänzender energetischer Quartierskonzepte gefördert werden soll, werden im Rahmen eines Antragsverfahrens durch die fachlich für Stadtentwicklung und Städtebauförderung zuständige zwischengeschaltete Stelle im Ministerium für Inneres und Sport ausgewählt. Auswahlkriterien umfassen die erwarteten Potentiale zur CO₂-Einsparung ebenso wie städtebauliche Gesichtspunkte. Die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sollen dabei insbesondere Ausführungen zur städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen, demographischen klimatischen und ökologischen Situation enthalten.

Vor Antragstellung bei der fachlich zuständigen zwischengeschalteten Stelle im Ministerium für Inneres und Sport wählen die Kommunen die geeigneten Vorhaben anhand der in der Aufforderung zur Antragstellung aufgeführten Auswahlkriterien aus (vgl. Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013). Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit der Vorhaben erfolgt spätestens im Rahmen der Antragsprüfung durch die fachlich zuständige zwischengeschaltete Stelle im Ministerium für Inneres und Sport (vgl. Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013).

Um das Auswahlverfahren transparent und offen zu gestalten, werden die für die Bewertung der Anträge verwendeten Kriterien in der Aufforderung zur Antragstellung kommuniziert.

Zur Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen: Die die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ergänzenden energetischen Quartierskonzepte sollen dort Schwerpunkte setzen, wo sich ein besonderer energetischer Handlungsbedarf ergibt. Sie müssen eine quantitative und qualitative Bestandsanalyse, eine daraus abgeleitete integrierte Handlungsstrategie mit einer Schwerpunktsetzung auf Problemlagen im Themenfeld Klimaschutz und Energieeffizienz, klar definierte Ziele (angestrebte Veränderung vom Ist-Zustand zum Ziel-Zustand), aus den Zielen abgeleitete Vorhaben und Handlungsprioritäten, eine Finanzplanung und geeignete Umsetzungsstrukturen enthalten. Zur Umsetzung der energetischen Quartierskonzepte sollen im Rahmen eines jährlichen Antragsverfahrens „Leuchtturmvorhaben“ gefördert werden. Die ausgewählten „Leuchtturmvorhaben“ sind aus dem aktuellen energetischen Quartierskonzept sowie dem aktuellen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet und stellen ein daraus prioritär umzusetzendes Vorhaben dar. Das energetische Quartierskonzept entspricht dabei den Vorgaben des Operationellen Programms bzw. der einschlägigen Förderrichtlinie.

Um eine effiziente Bündelung der eingesetzten Finanzmittel zu gewährleisten, ist eine Konzentration der Förderung auf die Sanierungs-/ Städtebaufördergebiete (=Stadterneuerungsgebiete) bzw. die dazu in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Ersatz- und Ergänzungsgebiete des Saarlandes vorgesehen.

Spezifisches Ziel 10: Quartiersorientierte Reduzierung städtebaulicher Funktionsverluste durch integrierte lokale Maßnahmen in Stadterneuerungsgebieten

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Auswahl der zu fördernden Kommunen erfolgt im Rahmen des jährlichen Antragsverfahrens auf Basis der vorhandenen bzw. geplanten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte durch die fachlich für Stadtentwicklung und Städtebauförderung zuständige zwischengeschaltete Stelle im Ministerium für Inneres und Sport, welche die Kommunen zur Einreichung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte einschließlich der zur Umsetzung dieser Konzepte geeigneten Vorhaben auffordert. Die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sollen dabei insbesondere Ausführungen zur städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen, demographischen klimatischen und ökologischen Situation enthalten.

Vor Antragstellung bei der fachlich zuständigen zwischengeschalteten Stelle im Ministerium für Inneres und Sport wählen die Kommunen die geeigneten Vorhaben anhand der in der Aufforderung zur Antragstellung aufgeführten Auswahlkriterien aus (vgl. Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013). Die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit der Vorhaben erfolgt spätestens im Rahmen der Antragsprüfung durch die fachlich zuständige zwischengeschaltete Stelle im Ministerium für Inneres und Sport (vgl. Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013).

Um das Auswahlverfahren transparent und offen zu gestalten, werden die für die Bewertung der Anträge verwendeten Kriterien in der Aufforderung zur Antragstellung kommuniziert.

Zur Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen: Die integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sollen dort Schwerpunkte setzen, wo sich ein besonderer Handlungsbedarf ergibt. Sie müssen eine überzeugende quantitative und qualitative Bestandsanalyse sowie eine daraus abgeleitete geeignete integrierte Handlungsstrategie enthalten, welche die Beseitigung städtebaulicher Funktionsverluste aufgrund von demographischen, sozialen oder wirtschaftlichen Veränderungen bzw. von Problemlagen im Themenfeld Klimaschutz und Energieeffizienz einschließt. Darüber hinaus müssen sie klar definierte Ziele (angestrebte Veränderung vom Ist-Zustand zum Ziel-Zustand), aus den Zielen abgeleitete Vorhaben und Handlungsprioritäten, eine Finanzplanung und geeignete Umsetzungsstrukturen enthalten. Ein weiteres zentrales Auswahlkriterium ist das Vorhandensein von Vorhaben, deren Umsetzung für das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept von prioritärer Bedeutung ist und die zu den in der Prioritätsachse D definierten thematischen Schwerpunkten beitragen.

Um eine effiziente Bündelung der eingesetzten Finanzmittel zu gewährleisten, ist eine Konzentration der Förderung auf die Sanierungs-/ Städtebaufördergebiete (= Stadterneuerungsgebiete) bzw. die dazu in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Ersatz- und Ergänzungsgebiete des Saarlandes vorgesehen.

Prioritätsachse D: Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung	
Spezifisches Ziel	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
<p>(SZ 9)</p> <p>Quartiersorientierte Senkung des CO₂-Ausstoßes durch integrierte lokale Maßnahmen in Stadterneuerungsgebieten</p>	<p><i>Energetische Stadtentwicklung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Sanierungs-/ Städtebaufördergebiet (= Stadterneuerungsgebiet) bzw. in einem räumlich im Zusammenhang stehenden Ersatz- oder Ergänzungsgebiet • Vorliegen integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte mit Ausführungen zur städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, klimatischen und ökologischen Situation • Einbeziehung der relevanten Akteure sowie der örtlichen Bevölkerung bei der Erstellung der Konzepte • Schwerpunktsetzung der energetischen Quartierskonzepte auf Problemlagen im Themenfeld Klimaschutz und Energieeffizienz • Anpassung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen als Beitrag zur CO₂-Einsparung (= Leuchtturmvorhaben) • ggf. weitere Auswahlkriterien, wie in der jeweiligen Aufforderung zur Antragstellung publiziert
<p>(SZ 10)</p> <p>Quartiersorientierte Reduzierung städtebaulicher Funktionsverluste durch integrierte lokale Maßnahmen in Stadterneuerungsgebieten</p>	<p><i>Städtebaufördermaßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Sanierungs-/ Städtebaufördergebiet (= Stadterneuerungsgebiet) bzw. in einem räumlich im Zusammenhang stehenden Ersatz- oder Ergänzungsgebiet • Vorliegen integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte mit Ausführungen zur städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, klimatischen und ökologischen Situation • Einbeziehung der relevanten Akteure sowie der örtlichen Bevölkerung bei der Erstellung der Konzepte • Reduzierung städtebaulicher Funktionsverluste und Missstände durch Wieder- bzw. Umnutzung oder Rückbau und Nachnutzung von ganz bzw. teilweise brachgefallenen oder absehbar brachfallenden Gebäuden und Flächen • ggf. weitere Auswahlkriterien, wie in der jeweiligen Aufforderung zur Antragstellung publiziert

Prioritätsachse E: Förderung des Natur- und Kulturerbes
--

Spezifisches Ziel 11: Steigerung der Attraktivität des Saarlandes für natur- und kulturorientierte Besucher

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Maßgeblich für die Auswahl ist die Eignung der Vorhaben, strukturschwache bzw. periphere Regionen zu stärken, die aufgrund ihres kulturellen und naturtouristischen Potenzials dazu beitragen, die Attraktivität der Regionen zu steigern und somit die Wirtschaftskraft zu erhöhen. Die Investitionen sollen im Sinne der Ziele der Tourismusstrategie des Saarlandes⁵ wirken und zum Strukturwandel des Saarlandes beitragen.

Zur Bewahrung des Naturerbes wird als Auswahlkriterium die Vorlage eines „Visitor Management Plans“ verlangt. Mithilfe des „Visitor Management Plans“ soll für geförderte Vorhaben in einem Schutzgebiet (Naturerbe) sichergestellt werden, dass die Umsetzung soweit wie möglich nachhaltig ist.

Ein Vorhaben (im Sinne von Art. 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), das Investitionen in kulturelle oder touristische Infrastruktur vorsieht, kann unterstützt werden, wenn die vorgesehenen Gesamtkosten die gem. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 geltende Schwelle von 5 Millionen EUR für „Kleininfrastruktur“ nicht überschreiten. Im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe beträgt der Schwellenwert 10 Millionen EUR. Ein einzelnes Kultur- oder Tourismusinfrastrukturvorhaben kann nicht künstlich in mehrere Teilvorhaben unterteilt werden, um diese Schwellenwerte zu umgehen.

Prioritätsachse E: Förderung des Natur- und Kulturerbes	
--	--

Spezifisches Ziel	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
(SZ 11) Steigerung der Attraktivität des Saarlandes für natur- und kulturorientierte Besucher	<i>Förderung kultur- und naturtouristischer Infrastrukturen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Wirkung im Sinne der Ziele der Tourismusstrategie des Saarlandes • Beitrag zur Aufwertung/Bewahrung des Natur- und Kulturerbes • Beitrag zur Steigerung der Übernachtungszahlen • Beitrag zum Strukturwandel des Saarlandes • Vorlage eines „Visitor Management Plans“ zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit für naturtouristische Infrastrukturen

⁵ Einzusehen unter <http://www.saarland.de/73679.htm>, zuletzt abgerufen am 25. August 2015.